

Bestimmungen zur Ausgabe und Abrechnung von Schulwegkarten an Schul-/Kostenträger

1 Voraussetzung

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifs der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd können an Schul- bzw. Kostenträger, die Ausbildungsgänge anbieten, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG entsprechen, Monatswertmarken für Schulwegkarten zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres ausgegeben werden. Zur Vereinfachung der Ausgabe und der Abrechnung sollen die nachstehenden Bestimmungen Richtschnur sein.

2 Ausgabe

2.1 Will ein Schul-/Kostenträger von der Möglichkeit, Monatswertmarken für Schulwegkarten zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres auszugeben, Gebrauch machen, trägt er auf dem von einem der VGWS angehörenden Verkehrsbetrieb ausgegebenen Bestellformular folgende Daten des Schülers/der Schülerin ein: Name, Vorname und Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht, Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle (Fahrstrecke), Klasse, Schulbeginn und vsl. Schulabgang.

2.2 Aufgrund dieser Eintragungen stellt das Verkehrsunternehmen die Preisstufe fest und ergänzt das Bestellformular entsprechend. Aufgrund des ergänzten Bestellformulars werden die notwendigen Kartenbögen ausgestellt. Sie enthalten jeweils eine Kundenkarte sowie alle Monatswertmarken des Schuljahres.

3 Abrechnung

3.1 Der Geltungsbereich und die Fahrpreise von Schulwegkarten richten sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Es werden je Kalenderjahr 11 Monatswertmarken berechnet. Das Schuljahr variiert zwischen 10 und 12 Monatswertmarken, wobei der Hauptferienmonat von der Berechnung ausgenommen ist.

- 3.2 Gibt ein Schul-/Kostenträger Kartenbögen zurück, weil z. B. ein Schüler/eine Schülerin die Schule verlassen hat, wird bei der Erstattung der Rückgabemonat voll mitgerechnet, das heißt nicht erstattet. Werden hingegen Kartenbögen nachbestellt, wird der angebrochene Monat nicht berechnet. Die Anrechnung beginnt mit dem ersten Tag des nachfolgenden Monats.
- 3.3 Verliert ein Schüler/eine Schülerin Monatswertmarken, wird kein Ersatz geleistet. Ebenso kein Ersatz wird geleistet für den Verlust von im Besitz eines Schülers/einer Schülerin befindlichen unverbrauchten Monatswertmarken. Wird jedoch der Verlust vom Schul-/Kostenträger oder der Schule glaubhaft nachgewiesen, können, sofern vorhanden, Kundenkarte und/oder alle noch im Besitz des Schülers/der Schülerin befindlichen unverbrauchten Monatswertmarken zurückgegeben werden. Für den Verlustmonat und für die restlichen Monate des Schuljahres erhält der Schüler einen neuen Kartenbogen mit den noch benötigten Monatswertmarken. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands wird eine Gebühr in der in Anlage 18 genannten Höhe berechnet.
- 3.4 Die Aufteilung des Schuljahres erfolgt nach den in das jeweilige Kalenderjahr fallenden Schulmonaten. Das Verkehrsunternehmen kann dem Schul-/Kostenträger etwa Ende September/Anfang Oktober eines jeden Jahres eine Rechnung für die erste Schuljahreshälfte nach Maßgabe der Bestellisten übersenden. Der Rechnungsbetrag wird in der Regel in einer Summe zur Zahlung fällig. Nach Absprache mit dem Verkehrsunternehmen kann jedoch die Zahlung in Teilbeträgen erfolgen. Zum 31.12. eines jeden Jahres kann eine Zwischenabrechnung erfolgen. Dabei werden alle zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen wie Rückgaben, Nachbestellungen usw. berücksichtigt. Zu Beginn des jeweils neuen Kalenderjahres stellt das Verkehrsunternehmen dem Schul-/Kostenträger die zweite Schuljahreshälfte in Rechnung. Zum Ende des Schuljahres erfolgt schließlich die Schlußrechnung.
- 3.5 Wird im laufenden Schuljahr der Beförderungstarif geändert, gelten ab dem Inkrafttreten der Änderung die dann gültigen Fahrpreise.